



II-11254 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/97-I/6/90

22. Mai 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5231/AB
1990-05-23
zu *5297/J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Harrich und Freunde haben am 27. März 1990 unter der Nr. 5297/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Feststellung, welche Rechte PatientInnen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung haben und welche Möglichkeiten zu ihrer Durchsetzung bestehen, gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 19:

Einleitend ist zunächst festzuhalten, daß sich der weitaus überwiegende Teil der in der Anfrage angesprochenen Patientenrechte aus dem zwischen Trägern von Krankenanstalten und Patienten abgeschlossenen zivilrechtlichen Behandlungsvertrag ergibt. Die Durchsetzung dieser Vertragsrechte ist daher nach dem Zivilrecht zu beurteilen und fällt somit in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Justiz. Darüber hinaus sind ebenfalls im Aufgabenbereich dieses Ressorts gelegene einschlägige Bestimmungen des Strafrechts von Bedeutung, wie etwa

- 2 -

das Verbot der eigenmächtigen Heilbehandlung gemäß § 110 StGB und die Verletzung von Berufsgeheimnissen gemäß § 121 StGB.

Ich darf daher auf die Beantwortung der analogen Anfrage Nr. 5296/J durch den Bundesminister für Justiz verweisen.

Vorschriften im Rahmen des Gesundheitswesens stellen sicher, daß Patienten nur nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung behandelt werden (vgl. § 22 Abs. 1 Ärztegesetz 1984) sowie daß die in Krankenanstalten zur Anwendung gelangenden ärztlichen Behandlungen den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft entsprechen (vgl. § 8 Abs. 2 KAG).

Die Durchsetzung von Patientenrechten in Krankenanstalten ist - abgesehen von dem bereits erwähnten Bereich des Zivilrechts - eine Aufgabe, die nach der geltenden Kompetenzrechtslage in den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten den zur Vollziehung zuständigen Ländern obliegen.

Zur Aufklärung der Patienten über ihre Rechte wird aber das Bundeskanzleramt-Gesundheit bis zum Sommer dieses Jahres eine Broschüre ausarbeiten, die nicht nur in Krankenanstalten, sondern auch in Ordinationsstätten der niedergelassenen Ärzte sowie in den Apotheken aufliegen soll und die auch im Wege einschlägiger Redaktionen des ORF zu beziehen sein wird. Ich bin derzeit bemüht, die genannten Stellen zu einer Mitarbeit in diesem Sinne zu gewinnen.

